

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Gütersloh (OBVO)
vom 16.05.2014**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) und § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I. S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I. S. 2749) wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.05.2014 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen und Bankette, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Tunnel, Unterführungen, Rinnen, Böschungen, Gräben.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen wie z.B. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit Ufern und Böschungen. **Weiterhin auch Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.**

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Verboten ist insbesondere
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzurechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten, Verkaufs- und Wohnwagen abzustellen, Zelte aufzustellen oder Feuer abzubrennen **sowie – außerhalb zugelassener Grillplätze - zu grillen;**
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen zu Unterhaltungsarbeiten sowie mit Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen;
6. das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Anlagen oder Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
7. das aggressive Betteln, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Hunden oder Zusammenwirken von Personen;
8. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
9. das Sammeln von Spenden ohne Erlaubnis;
10. Hydranten, Straßeneinläufe, Kanalschächte und Schieber zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebens- und Genussmittelresten (**z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi**) sowie Verpackungsmaterialien aller Art (z.B. Papier, Glas, Dosen, Kunststoffe);
 2. das Waschen, Ab- oder Ausspülen unter Verwendung von Pflegemitteln, schaumbildenden, brennbaren oder ölaufösenden Zusätzen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen;
 3. das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Notfällen und die Durchführung von Ölwechseln sowie Unterboden- und Motorwäsche;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verbrauch abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 50 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren einschließlich Verpackungsmaterial einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verteilt, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m geworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (4) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen unbefugt Plakate oder sonstige Werbematerialien anzubringen. Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Diese Werbeträger bzw. Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (5) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 4 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (6) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 – 5 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
- (2) Hunde sind in Anlagen grundsätzlich, auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. **Dies gilt auch auf Wegen und Flächen, auf denen durch amtliche Beschilderung eine Anleinplicht angeordnet ist.** Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) Diensthunde der Polizei, Rettungshunde, Blindenhunde sowie Jagdhunde im Einsatz sind von den Regelungen der Abs. 2 ausgenommen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht gem. Abs. 4 zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.
- (6) Tauben dürfen nicht gefüttert werden.**

§ 5 Spielplätze

- (1) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer Ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit – längstens jedoch bis 22.00 Uhr – gestattet.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen alkoholische oder alkoholhaltige Getränke sowie andere berauschende Mittel zu konsumieren.
- (3) Die Nutzung von Tonwiedergabegeräten (Radio, CD-Player, etc.) ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße gut sichtbar und lesbar sein sowie in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 80 mm ausgeführt sein, zugehörnde Buchstaben in einer Mindesthöhe von 50 mm.
- (2) Bei Umnummerierungen eines Grundstückes ist die bisherige Nummer für die Dauer eines Jahres mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin deutlich lesbar bleibt.

§ 7 Geruchsbelästigungen

- (1) Stallung darf innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden. Er ist unverzüglich einzuarbeiten, an Werktagen vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr, im übrigen spätestens am unmittelbar folgenden Werktag. Auf Flächen, in die er nicht eingearbeitet werden soll, darf er nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden.

- (2) Für Jauche, Gülle und andere extrem übel riechende Stoffe gilt Abs. 1 im gesamten Stadtgebiet.

§ 8

Lärmbekämpfung

- (1) Straßenmusiker oder –schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen.
- (2) Werbung durch Tonwiedergabe- oder ähnliche Geräte von Privatflächen aus, die auf Verkehrsflächen eingestrahlt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.
- (3) Feuerwerkskörper der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten nur in der Zeit vom 31.12. – 22.00 Uhr bis 01.01. – 1.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 9

Abbrennen von Feuern

Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Oster- oder Johannisfeuer) ist erlaubnispflichtig. **Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.**

§ 10

Erlaubnisse / Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Bestimmungen des § 2 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
 2. den Ge- und Verboten des § 3 zu Verunreinigungen,
 3. den Ge- und Verboten des § 4 zum Halten und Mitführen von Tieren sowie der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen **und dem Fütterungsverbot für Tauben,**
 4. den Bestimmungen des § 5 zur Nutzung von Spielplätzen und dem Verhalten auf Spielplätzen,
 5. den Bestimmungen des § 6 über das Anbringen und Unterhaltung von Hausnummern,
 6. den Bestimmungen des § 7 zur Bekämpfung von Geruchsbelästigungen,
 7. den Bestimmungen des § 8 zur Lärmbekämpfung
 8. den Bestimmungen des § 9 zum Abbrennen von Feuern zuwiderhandelt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Sie tritt am 31.05.2024 außer Kraft.